

Hemmung der Ausschlussfrist im Prüfverfahren

Die in einem Prüfverfahren geltende Ausschlussfrist, nach deren Ablauf eine Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht mehr durchgeführt werden darf, wird nur dann gehemmt, wenn dem Vertragsarzt ausdrücklich mitgeteilt wird, dass ein Prüfverfahren eingeleitet wird, dieses aber bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Richtgrößenprüfung zurückgestellt wird.

Entscheidend ist hierbei, dass ein die Frist hemmender Grund tatsächlich vorliegt und dieser dem Arzt auch explizit dargelegt wird. Die reine Mitteilung, ein Prüfverfahren werde beabsichtigt, ohne weitere Angaben, warum dieses nicht zeitnah durchgeführt werden könne, reicht nicht aus, um die Ausschlussfrist zu hemmen.

Das BSG hat hierzu zwei Fälle entschieden, wobei im einen Fall die vierjährige Frist gehemmt wurde, weil ausdrücklich auf die vorrangige Richtgrößenprüfung hingewiesen wurde, während im anderen Fall die Kläger Recht erhielten, weil die Prüfmitteilung den genannten Voraussetzungen nicht genügt hat.

Der Senat weist darauf hin, dass auch andere berechtigte Gründe vorliegen könnten, um die Frist zu hemmen, beispielsweise, wenn eine Wirtschaftlichkeitsprüfung noch nicht durchgeführt werden könne, weil die Gesamtvertragspartner sich noch nicht über das Verfahren vor den Prüfungsgremien geeinigt hätten.

(BSG, Urteile vom 15.08.2012, B 6 KA 45/11 R und B 6 KA 27/11 R)